

## Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

# »In eigener Sache«

### I. Listenführung der *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)*

Am 1. April 2003 ist das *Jugendschutzgesetz (JuSchG)* in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind das *Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG)* und das *Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)* zusammengefasst worden. Veränderungen ergeben sich infolge der Neuregelungen auch für die Listenführung (Liste der indizierten Medien) der *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)*.

Das Jugendschutzgesetz unterscheidet nunmehr zwischen **Träger-** und **Telemedien**.

**Trägermedien** im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen (körperlichen) Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des *Rundfunkstaatsvertrages* handelt.

Zu den Trägermedien gehören daher unter anderem Videofilme, DVDs, Laserdisks, Computerspiele, Videospiele, Bücher, Broschüren, Comics, Fanzines und Tonträger.

**Telemedien** im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem *Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz, TDG)* und nach dem *Staatsvertrag über Mediendienste der Länder* übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

Ausgenommen sind allerdings **Rundfunksendungen** im Sinne des § 2 des *Rundfunkstaatsvertrages*, die eine eigene Kategorie bilden und nicht unter den Begriff des Telemediums fallen. Dafür ist die *BPjM* **nicht** zuständig.

Die *BPjM* führt die Liste gemäß der neuen gesetzlichen Vorgaben in **vier Teilen (A bis D)** und zeigt die Listenaufnahmen/-streichungen von Trägermedien im *Bundesanzeiger* an. Listeneinträge, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgten und bei denen noch nicht zwischen A und B sowie C und D unterschieden wurde, werden in Liste E zusammengefasst.

#### Liste A

Die *BPjM* führt in der Liste A alle indizierten **Trägermedien** auf, soweit diese einen jugendgefährdenden, aber keinen strafrechtlich relevanten Inhalt haben.

#### Liste B

Die *BPjM* führt in der Liste B alle **Trägermedien** auf, die sowohl jugendgefährdend sind als auch nach Einschätzung der *BPjM* einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben.

Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass das Medium nicht strafrechtlich relevant ist, wird es in Liste A gesetzt; stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass der Inhalt strafrechtlich relevant ist, kommt es zusätzlich in die von der Bundesprüfstelle geführte Liste aller bundesweit beschlagnahmten Medien.

#### Liste C

Die *BPjM* führt in der Liste C alle indizierten **Telemedien** auf, soweit diese jugendgefährdend sind, aber nach Einschätzung der Bundesprüfstelle keine strafrechtlich relevanten Inhalte haben.

#### Liste D

Die *BPjM* führt in der Liste D alle **Telemedien** auf, die sowohl jugendgefährdend sind als auch nach Einschätzung der *BPjM* einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass das Medium nicht strafrechtlich relevant ist, wird es in Liste C gesetzt.

### Liste E

Die *BPjM* erfasst in Liste E Indizierungen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgten und bei denen noch nicht zwischen A und B sowie C und D unterschieden wurde.

Die **Listen C und D** werden nicht veröffentlicht.

Die *BPjM* gibt darüber hinaus vierteljährlich ihr amtliches Mitteilungsblatt, das ***BPjM-Aktuell***, heraus. In den Zwischenmonaten und bei kurzfristigen Entscheidungen stellt die *BPjM* die Neuindizierungen weiterhin in einem *Kurzinfo* zusammen. Das *BPjM-Aktuell* kann bei der *Forum Verlag Godesberg GmbH* (Tel. 02161 20 66 69, Fax 02161 20 91 83, e-mail: [contact@forumvg.de](mailto:contact@forumvg.de)) bezogen werden.

Im redaktionellen Teil informiert die *BPjM* u.a. mit Aufsätzen, Urteilen, Entscheidungen und Nachrichten zu Themen des Jugendmedienschutzes. Daneben enthält das *BPjM-Aktuell* eine übersichtliche Zusammenstellung der indizierten Trägermedien, um Gewerbetreibenden und Strafverfolgungsbehörden sowie anderen im Bereich des Jugendmedienschutzes Tätigen die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern.

Anders als im ***Bundesanzeiger*** werden im *BPjM-Aktuell* die Listen nicht nach A und B aufgeteilt sondern nach Objektarten sortiert zusammengefasst. Die Teile A und B der *Bundesanzeiger*veröffentlichung entsprechen im *BPjM-Aktuell* den Übersichten 1 bis 4. Sie verzeichnen alle Trägermedien, die den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen nach § 15 *Jugendschutzgesetz* (*JuSchG*) unterliegen.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Unterscheidung zwischen den Listenteilen A und B kenntlich zu machen, werden die zu A gehörenden jugendgefährdenden, aber nicht strafrechtsrelevanten Trägermedien im *BPjM-Aktuell* mit **A** gekennzeichnet und die zu B gehörenden Trägermedien, die nach Einschätzung der *Bundesprüfstelle* einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben, mit **B**. Bei Einträgen ohne entsprechende Kennzeichnung handelt es sich um Medien der Liste E, deren Indizierung vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgte und bei denen noch nicht zwischen A und B sowie C und D unterschieden wurde.

Neben indizierten Medien, deren Verbreitung unter Kindern und Jugendlichen unter Strafe gestellt ist, gibt es auch beschlagnahmte und eingezogene Medien, deren Verbreitung nach dem *Strafgesetzbuch* (*StGB*) auch unter Erwachsenen untersagt ist. Beschlagnahmen und Einziehungen gehören **nicht** zum Tätigkeitsbereich der *BPjM* sondern obliegen den Strafverfolgungsbehörden. Zuständig sind die Staatsanwaltschaften. Sie erwirken bei Gericht einen entsprechenden **Beschlagnahme-/Einziehungsbeschluss**.

Die Fallgestaltungen der Beschlagnahmen und Einziehungen sind variationsreich. Zu den häufigsten Fällen zählt die Beschlagnahme/Einziehung von Medien, die den Straftatbestand des § 131 StGB oder den des § 184 Absatz 3 StGB erfüllen.

Die Vorschrift des § 131 StGB betrifft die gewaltverherrlichenden und gewaltverharmlosenden medialen Darstellungen bzw. solche, die Gewalt in menschenverachtender, exzessiver Weise vorführen. § 184 Abs. 3 StGB verbietet pornographische Schriften, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

Medien, die die Straftatbestände des § 131 oder des § 184 Abs. 3 StGB erfüllen, gelten nicht nur als jugendgefährdend, sondern sogar als sozialschädlich. Ihre Verbreitung ist deshalb generell untersagt.

Die *BPjM* wird weiterhin auch die Listen aller bundesweit beschlagnahmten/eingezogenen Medien in den Übersichten 6 bis 9 des *BPjM-Aktuell* gesondert zusammenstellen. Wie bisher erfolgt jedoch bereits in den Indizierungslisten ein Hinweis auf einen bestehenden Beschlagnahme-/Einziehungsbeschluss. Dieser wird durch ein **BB** kenntlich gemacht. Die Nennung der Detailsangaben (Aktenzeichen, Datum des Beschlusses etc.) zu den bundesweit beschlagnahmten/eingezogenen Medien erfolgt in den Sonderübersichten 6-9 des *BPjM-Aktuell*.

Indizierte **Telemedien** (Listenteile C und D) werden künftig weder im *Bundesanzeiger* noch im *BPjM-Aktuell* veröffentlicht. In diesen nicht öffentlichen Listenteilen verzeichnet die *BPjM* alle indizierten Telemedien, die jugendgefährdend sind (C) und bestimmten Verbreitungsverboten des § 4 *Jugendmedien-Staatsvertrag* (*JMStV*) unterliegen sowie solche, die möglicherweise einen strafrechtsrelevanten Inhalt haben (D) und für die die weitergehenden Verbreitungsverbote des *Strafgesetzbuch* (*StGB*) gelten. Behörden, die diese Listen für ihre Tätigkeit benötigen, können diese vom dafür von der *BPjM* beauftragten Verlag beziehen. Über Einzelheiten informiert der Verlag ([contact@forumvg.de](mailto:contact@forumvg.de)) auf Anfrage. Andere Institutionen, die die Daten als *blacklist* in ein Filterprogramm einbinden wollen, können sich ebenfalls an den Verlag wenden.

### Die Listenzuordnung in Kurzfassung:

#### Liste A

Öffentliche Liste der **Trägermedien**, die den Verbreitungsverböten des § 15 *JuSchG* unterliegen.

Diese Einträge befinden sich im *BPjM-Aktuell* in den **Übersichten 1 bis 4** und sind mit **A** gekennzeichnet.

#### Liste B

Öffentliche Liste der **Trägermedien**, die den weitergehenden Verbreitungsverböten des *StGB* unterliegen.

Diese Einträge befinden sich im *BPjM-Aktuell* ebenfalls in den **Übersichten 1 bis 4**. Sofern die Feststellung der strafrechtlichen Relevanz auf Einschätzung der *BPjM* beruht, sind diese Einträge mit **B** gekennzeichnet. Bei einem bestehenden **Beschlagnahme-/Einziehungsbeschluss** sind diese mit **BB** gekennzeichnet. Detaillierte Angaben zu bestehenden Beschlagnahme-/Einziehungsbeschlüssen werden im *BPjM-Aktuell* in den **Sonderübersichten 6 bis 9** aufgeführt.

#### **Listen C + D**

Keine Veröffentlichung.

#### **Liste E**

Indizierungen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, bei denen noch nicht zwischen A und B sowie C und D unterschieden wurde. Diese Einträge befinden sich – soweit es sich um Trägermedien – handelt im *BPjM-Aktuell* in den Übersichten 1 bis 4 und sind nicht gesondert gekennzeichnet.

## **II. Rechtsfolgen der Indizierung**

Die Rechtsfolgen der Indizierung von **Trägermedien** sind im *Jugendschutzgesetz (JuSchG)* geregelt, die für indizierte **Telemedien** im *Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)*.

### **A) Rechtsfolgen der Indizierung von Trägermedien**

Ist ein Trägermedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Indizierung im *Bundesanzeiger* bekannt gemacht worden, unterliegt es bestimmten Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen. Diese Beschränkungen sind in § 15 *JuSchG* geregelt. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 27 *JuSchG*).

#### **§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 JuSchG Keine indizierten Medien Kindern und Jugendlichen zugänglich machen!**

Verboten ist das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen indizierter Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen. Das Zugänglichmachen bildet hier den Oberbegriff. Es bedeutet: Niemand darf Kindern und Jugendlichen den Inhalt des indizierten Mediums zeigen. Dabei ist es gleichgültig, ob den Minderjährigen das indizierte Objekt in die Hand gegeben oder indirekt zugänglich gemacht wird. Es genügt, dass man beispielsweise den Videofilm selbst in den Recorder schiebt und Kinder und Jugendliche dann zuschauen lässt. Ebenso macht jemand den Inhalt eines indizierten Buches zugänglich, wenn er Minderjährigen daraus vorliest.

In den Fällen des Anbietens und des Überlassens wird Minderjährigen das indizierte

Objekt direkt in die Hand gegeben.

#### **Zutritt für Kinder und Jugendliche verboten!**

Soweit Gewerbetreibende auch mit indizierten Medien handeln, dürfen sie diese nicht an Orten ausstellen oder anbieten, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können. Indizierte Medien dürfen nur "unter dem Ladentisch" verkauft werden.

Werden indizierte Medien gewerblich vermietet (z.B. Videoverleih), so sind an die Räumlichkeiten besondere Anforderungen zu stellen.

Indizierte Medien, die an Kunden vermietet werden, dürfen nur in sogenannten **Ladengeschäften** ausgestellt oder angeboten werden. Bei Ladengeschäften, in denen solche Medien ausgestellt oder angeboten werden, muss Kindern und Jugendlichen der Zutritt untersagt werden. Außerdem darf dieses Geschäft nicht von außen einsehbar sein.

Ein Ladengeschäft ist ein Einzelhandelsgeschäft, das einen separaten Außeneingang hat und räumlich und organisatorisch eigenständig betrieben wird.

- Es muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche zu betreten sein;
- es darf nur durch den separaten Außeneingang zugänglich sein;
- es muss eigenes, nur für diesen Ladenbereich zuständiges Personal haben;
- die gesamte Geschäftsabwicklung, vom Auswählen des indizierten Objektes durch den Kunden bis hin zum Bezahlen des Kauf- oder Verleihpreises an einer Kasse, muss sich in diesem Ladengeschäft abspielen.

Deshalb dürfen indizierte Videos auch nicht in Familienvideotheken ausgestellt oder angeboten werden. Von diesem Verbot werden auch Videoautomaten erfasst, soweit sie sich nicht in Erwachsenenvideotheken befinden.

#### **§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 5 JuSchG Kein Verkauf im Versandhandel oder am Kiosk!**

Indizierte Medien dürfen nicht angeboten, verkauft, verliehen oder vorrätig gehalten werden:

- im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,
- in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,
- im Versandhandel,
- in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln.

**Versandhandel** im Sinne des § 1 Abs. 4 *JuSchG* ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektro-

nischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

Verlegern und Zwischenhändlern ist die Belieferung an die Inhaber der oben näher bezeichneten Betriebe verboten.

### **§ 15 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 und 5 JuSchG Nicht für indizierte Medien werben!**

Das gesetzliche Werbeverbot bewirkt:

- Ein indiziertes Medium darf nicht mehr in der Öffentlichkeit beworben werden. Zulässig ist die Werbung für das Medium innerhalb solcher Räume, zu denen nur Erwachsene Zutritt haben.
- Allerdings darf in keinem Fall mit der Indizierung "geworben" werden bzw. damit, dass ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder war. Das gilt auch für den Fall, dass ein Medium nicht indiziert wurde.
- Ebenso darf die Liste der jugendgefährdenden Medien nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

Verboten ist jede Form der Werbung, auch die Werbung, die selbst nicht jugendgefährdend ist.

### **§ 15 Abs. 6 JuSchG Informationspflicht**

Verleger, Zwischenhändler und Importeure sind verpflichtet, ihre Abnehmer von der Indizierung zu informieren.

### **Wer gegen die Vorschriften des § 15 JuSchG verstößt, macht sich strafbar!**

Ein Verstoß kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden.

Strafbar ist nicht nur **vorsätzliches**, sondern auch **fahrlässiges** Handeln.

Vorsätzlich handelt, wer bewusst oder willentlich gegen das Gesetz verstößt. Fahrlässig handelt, wer bei genügender Sorgfalt hätte erkennen können, dass das Medium, das er verbreitet, indiziert oder schwer jugendgefährdend ist. Die Strafverfolgung wird durch die Polizei und die Staatsanwaltschaften wahrgenommen.

Gemäß § 27 Abs. 4 JuSchG sind die Strafvorschriften des Jugendschutzgesetzes nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

### **B) Rechtsfolgen der Indizierung bei Telemedien**

Angebote, die in die Teile B und D der Liste nach § 18 JuSchG (s.o.) aufgenommen

worden sind, sind unzulässig (§ 4 Abs. 1 JMStV). Werbung für diese Angebote ist ebenfalls unzulässig (§ 6 Abs. 1 JMStV).

Angebote, die in die Teile A und C der Liste nach § 18 JuSchG (s.o.) aufgenommen worden sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich sind, sind ebenfalls unzulässig (§ 4 Abs. 2 JMStV.) Allerdings sind sie dann zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sicher gestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (sogenannte *geschlossene Benutzergruppen* (§ 4 Abs. 2, Satz 2 JMStV)).

Werbung für diese Angebote ist nach den selben Grundsätzen zu behandeln. Sie ist also grundsätzlich unzulässig (§ 6 Abs. 1 JMStV), es sei denn, dass sie von Seiten des Anbieters so dargeboten wird, dass sie nur Erwachsenen zugänglich ist.

Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf generell nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 JMStV). Dies gilt auch dann, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden könnte, dass sie ausschließlich in die Hände von Erwachsenen gelangt.

Darüber hinaus darf bei Werbung in *geschlossenen Benutzergruppen* grundsätzlich nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 JuSchG anhängig oder anhängig gewesen ist (§ 6 Abs. 1 Satz 3 JMStV.).

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit sowohl im Falle des vorsätzlichen als auch des fahrlässigen Handelns und kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € belegt werden.

Redaktionell bearbeitet von  
Carl Werner Wendland